

Erklärung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) Kürzung der Anwärterbezüge gemäß § 66 BBesG

§ 66 BBesG lautet:

„Kürzung der Anwärterbezüge

- (1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann den Anwärtergrundbetrag bis auf 30 vom Hundert des Grundgehaltes, das einem Beamten der entsprechenden Laufbahn in der ersten Stufe zusteht, herabsetzen, wenn der Anwärter die vorgeschriebene Laufbahnprüfung nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem vom Anwärter zu vertretenden Grunde verzögert.*
- (2) Von der Kürzung ist abzusehen*
 - 1. bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung,**
 - 2. in besonderen Härtefällen**
- (3) Wird eine Zwischenprüfung nicht bestanden oder ein sonstiger Leistungsnachweis nicht erbracht, so ist die Kürzung auf den sich daraus ergebenden Zeitraum der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes zu beschränken.“*

Hierzu verweisen wir auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz vom 19. November 2020 (GMBI 2020 Nr. 46-49, S. 983), die auf der Rückseite dieser Erklärung abgedruckt ist.

Mir ist bekannt, dass eine Kürzung meiner Anwärterbezüge in Betracht kommt, wenn sich wegen der in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 66 BBesG näher bezeichneten Tatbestände der Vorbereitungsdienst verlängert.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Verwaltungsvorschrift zu § 66 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG):

66. Zu § 66

66.1. Zu Absatz 1

- 66.1.1. Auf die mögliche Kürzung der Anwärterbezüge sind die Anwärter spätestens bei Beginn des Vorbereitungsdienstes hinzuweisen
- 66.1.2. Sofern nicht nach § 66 Abs. 2 von einer Kürzung abzusehen ist, soll der Anwärtergrundbetrag in der Regel gekürzt werden um
- 66.1.2.1. 15 v. H., wenn der Anwärter
- a) die vorgeschriebene Laufbahnprüfung oder eine Zwischenprüfung nicht bestanden hat,
 - b) ohne Genehmigung einer solchen Prüfung ferngeblieben oder von dieser zurückgetreten ist oder
 - c) aus Gründen, die er zu vertreten hat
 - das Ziel eines Ausbildungsabschnitts nicht erreicht hat,
 - einen Ausbildungsabschnitt unterbrochen hat, oder
 - nicht zur Laufbahnprüfung zugelassen worden ist,
- 66.1.2.2. 30 v. H., wenn der Anwärter wegen eines Täuschungsversuches oder eines Ordnungsverstoßes von der Laufbahnprüfung ausgeschlossen worden ist.
- 66.1.3. Eine Kürzung kommt nur in Betracht, wenn sich wegen der in den Nummern 66.1.2.1 und 66.1.2.2 genannten Tatbestände der Vorbereitungsdienst verlängert.
- 66.1.4. Nicht von dem Anwärter zu vertreten im Sinne von Nummer 66.1.2.1 sind insbesondere
- Krankheit,
 - Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den §§ 1 und 3 Absatz 1, sowie Zeiten eines Mutterschaftsurlaubs nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen oder entsprechender landesrechtlicher Regelungen,
 - Ableistung des Grundwehr- und Zivildienstes, Freistellung für bestimmte staatsbürgerliche Aufgaben,
 - Sonderurlaub aus zwingenden Gründen.
- 66.1.5. Der Zeitraum der Kürzung der Anwärterbezüge beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in den das für die Kürzung maßgebende Ereignis fällt. Er darf nicht länger sein als der Zeitraum, um den sich der Vorbereitungsdienst aus den in den Nummern 66.1.2.1 und 66.1.2.2 angegebenen Gründen verlängert.
- 66.1.6. Von einer Kürzung ist abzusehen, wenn und soweit die herabgesetzten Anwärterbezüge hinter dem Betrag von 383,47 EUR zurückbleiben würden. Der Anwärterverheiratenzuschlag bleibt unberührt.

66.2. Zu Absatz 2

Über die Anerkennung besonderer Härtefälle, in denen von einer Kürzung abzusehen ist, entscheidet im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens (§ 40 VwVfG oder entsprechendes Landesrecht) die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle

66.3. Zu Absatz 3

Nummer 66.1.5 gilt entsprechend.